

29.05.02

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

**Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur
Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen**

TOP 35 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 3 Satz 2 -neu- (Inkrafttreten):

Dem Artikel 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Artikel 1 tritt am 30. Juni 2005 außer Kraft.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das unterstützenswerte Ziel, insbesondere die Bauwirtschaft gegen wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu schützen und auf diesem Wege Arbeitsplätze zu erhalten.

Allerdings werden gegen die geplante Tariftreueerklärung von verschiedener Seite gewichtige verfassungsrechtliche, EU-rechtliche und ordnungspolitische Bedenken geltend gemacht, die nicht von vornherein von der Hand zu weisen sind. Außerdem besteht die berechtigte Sorge, dass mit dem Gesetz eine weitere Verkomplizierung und Bürokratisierung des Vergaberechts verbunden sein wird.

Deshalb sollte die Tariftreueerklärung in einer dreijährigen Probephase auch unter Berücksichtigung der o.g. Bedenken auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002